

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2546/2025**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 08.04.2025

Amt: Ordnungsamt - Ordnungs- u. Gewerbeabteilung,  
 Straßenverkehrsabteilung und Ordnungspolizei)  
 Aktenzeichen/Telefon: 32 AL/1900  
 Verfasser/-in: Steiß, Alexander

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid ("Lachgas") an Minderjährige  
 - Antrag des Magistrats vom 08.04.2025**

#### Antrag:

„Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in Gestalt der Anlage wird beschlossen.“

#### Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2025 (Vorlagennummer: STV/2464/2025) wurde der Magistrat der Stadt Gießen gebeten, die Erarbeitung einer Verordnung zu prüfen, die den Verkauf und die Weitergabe von Lachgas (Distickstoffmonoxid) an Minderjährige im Stadtgebiet Gießen verbietet oder erschwert.

Demgemäß sollen rechtliche Grundlagen geprüft und in der Folge rechtliche Rahmenbedingungen gesetzt werden, um den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde zunächst ein „Erschweren“ überprüft und sodann verworfen, da ein solches Vorgehen rechtlich nicht praktikabel erschien. Dagegen

sprach neben mangelnder Praxistauglichkeit auch die weitergehende rechtliche Möglichkeit des Verbotes der Abgabe an Minderjährige.

Diesem Gedanken folgend wurde im Zuge der Neubearbeitung der Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen § 10 angepasst (siehe dort) und darüber hinaus eine Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige entwickelt (siehe Anlage).

Hintergrund zur Einführung des Abgabe-Verbots ist, dass es in der Wissenschaft einhellige Meinung ist, dass der regelmäßige Konsum von Lachgas insbesondere für Kinder und Jugendliche erhebliche Gefahren mit sich bringt. Diese Haltung in der Wissenschaft ist nicht neu, aber neu ist der zunehmende Konsum von Lachgas insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Auch in der Stadt Gießen lassen sich vermehrt leere Lachgasbehälter feststellen. Lachgas kann bei unsachgemäßer Verwendung erhebliche gesundheitliche Risiken bergen.

Aus wissenschaftlicher Sicht sind folgende Gefährdungen relevant:

- Neurologische Schäden: Langfristiger oder übermäßiger Konsum kann zu neurologischen Problemen führen, einschließlich Nervenschäden und einer Beeinträchtigung der motorischen Fähigkeiten. Dies ist oft auf einen Mangel an Vitamin B12 zurückzuführen, der durch Lachgaskonsum verursacht werden kann.
- Psychische Auswirkungen: Der Konsum von Lachgas kann zu kurzfristigen psychischen Effekten wie Halluzinationen, Angstzuständen und Verwirrtheit führen. Bei einigen Nutzern können auch langfristige psychische Probleme auftreten.
- Atemprobleme: Inhalation von Lachgas kann zu Atemdepression führen, insbesondere wenn es in hohen Konzentrationen oder in Kombination mit anderen Substanzen konsumiert wird.
- Kardiovaskuläre Risiken: Es gibt Hinweise darauf, dass Lachgaskonsum das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen erhöhen kann, insbesondere bei Menschen mit bestehenden Gesundheitsproblemen.
- Suchtpotenzial: Obwohl Lachgas oft als "Party-Droge" angesehen wird, besteht ein Risiko für die Entwicklung einer psychischen Abhängigkeit. Eine Studie im "Drug and Alcohol Dependence" Journal hebt hervor, dass der regelmäßige Gebrauch von Lachgas zu einer Toleranzentwicklung und einem erhöhten Konsumverhalten führen kann (Emmerson et al., 1999).

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Risiken ist das Abgabe-Verbot an Minderjährige geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, welches mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden könnte, ist nicht gegeben. Das Verbot ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz von Minderjährigen Rechnung zu tragen, die oftmals die Risiken und die Tragweite der Gefahr nicht einschätzen können.

Der Gesundheitsschutz als oberstes Ziel, der oftmals von minderjährigen Personen gar

nicht gesehen wird, ist im Verhältnis zu dem Abgabe-Verbot an Minderjährige höher zu werten.

**Anlagen:**

Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot der Abgabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Gießen

---

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift